

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau

Verlängerung und Änderung vom 28. November 2000

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 3. Oktober 2000¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau wird verlängert.

II

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2000 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Geleisebau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung 2000 zum GAV für den Geleisebau vom 16. März 1998

Art. 1 Allgemeines

¹ Anspruch auf eine Lohnanpassung ... nach Artikel 2 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat; dies gilt auch für Saisonarbeitnehmer, welche 1999 bereits mindestens sechs Monate in einem schweizerischen Baubetrieb gearbeitet haben und im Jahr 2000 erneut im gleichen Betrieb arbeiten.

Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden individuell zu vereinbaren.

² Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Volleistungsfähigkeit voraus.

Art. 2 Lohnanpassung 2000

1. Lohnerhöhung:

¹ Die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung haben ... Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Diese

¹ BBI 2000 5185–5186

Anpassung ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100%:

Lohnklasse	Arbeitnehmende im Stundenlohn für alle Kategorien	Arbeitnehmende im Monatslohn für alle Kategorien
Vorarbeiter (V)	Fr. 0.55 / Stunde	Fr. 100.— / Monat
Geleisebau-Facharbeiter (A)	Fr. 0.55 / Stunde	Fr. 100.— / Monat
Geleisebauarbeiter mit Fachkenntnis (B)	Fr. 0.55 / Stunde	Fr. 100.— / Monat
Geleisebauarbeiter (C)	Fr. 0.55 / Stunde	Fr. 100.— / Monat

Bei Teilzeitangestellten im Monatslohn ist die generelle Anpassung im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad reduziert.

2. Pauschalzahlung:

¹ Die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung erhalten zusätzlich ... eine einmalige Zahlung von Fr. 600.—. Bei Teilzeitangestellten ist diese zusätzliche Zahlung ebenfalls im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zu reduzieren. Für Saisonarbeitnehmer beträgt der Anspruch Fr. 100.— für jeden Monat, den sie im ersten Halbjahr 2000 beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben.

² Vom Arbeitgeber (...) ² freiwillig geleistete Lohnerhöhungen ... können mit der Pauschalzahlung voll verrechnet werden.

3. Anpassung der Basislöhne:

Die Basislöhne gemäss Artikel 17 Absatz 1b GAV Geleisebau werden in allen Lohnklassen für:

- Arbeitnehmer im Monatslohn um Fr. 100.— sowie
- Arbeitnehmer im Stundenlohn um Fr. 0.55 erhöht.

Sie betragen somit neu:

Lohnklassen			
V	A	B	C
Fr. 5100.— / 28.45	Fr. 4420.— / 24.55	Fr. 4075.— / 22.55	Fr. 3610.— / 20.05

Art. 3 Gleitstundenregelung (Änderung von Art. 12 Abs. 5 GAV «Gleitstunden»)

Artikel 12 Absatz 5 GAV wird wie folgt geändert:

- a. Begriff: (bleibt unverändert)
- b. Umfang der Gleitstunden: (bleibt unverändert)

² Seit dem 1. Januar 2000

- c. **Monatliche Abrechnung und Ausgleich (Kompensation):** Entstandene Gleitstunden sowie allfällige Überstunden und Überzeitstunden sind detailliert auf der monatlichen Lohnabrechnung auszuweisen. Mehrstunden (Gleitstunden) müssen spätestens ab Januar des folgenden Jahres bis Ende März des betreffenden Jahres in Zeit zu gleicher Dauer auf Null abgetragen werden. Noch nicht abgebaute Mehrstunden sind im Monat April mit einem Zeitzuschlag von 12,5% auf Null zu reduzieren.
- d. **Sonderbestimmungen:** Folgende Bestimmungen sind zu beachten:
 - aa. Minderstunden (Minusstunden) dürfen am Ende des Arbeitsverhältnisses nur mit Lohnforderungen verrechnet werden, sofern die Minderstunden auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen sind und die Verrechnung nicht unverhältnismässig ist;
 - bb. länger als einen Tag dauernde Abweichungen vom Arbeitszeitkalendar der Betrieb den Arbeitnehmenden so frühzeitig als möglich mit. Auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden ist im Rahmen des Möglichen und nach Treu und Glauben Rücksicht zu nehmen;
 - cc. Minderstunden (Minusstunden) dürfen nicht an Ferienguthaben angerechnet bzw. mit Ferienguthaben verrechnet werden, es sei denn, sie seien vom Arbeitnehmer selbst verursacht worden. Für die Festlegung des Ferienzeitpunktes sowie den Ferienbezug gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 13 Absatz 5 GAV Geleisebau.
 - dd. wird im Zusammenhang mit schlechtem Wetter gemäss dem Artikel 20 GAV an Stelle einer Geltendmachung der ausgefallenen Stunden bei der Arbeitslosenversicherung die Gleitstundenlösung angewandt, gelten die Bedingungen wie in diesem Artikel umschrieben.
- e. **Andere Regelungen:** Der Betrieb kann ausnahmsweise eine weitergehende Lösung oder ein anderes Arbeitszeitmodell festlegen, wenn besondere betriebliche oder regionale Verhältnisse dies erfordern. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern die vorgesehene Lösung schriftlich zu unterbreiten und sie auch zu begründen. Den Arbeitnehmern steht Mitsprache zu. Die betriebliche Regelung ist der Paritätischen Berufskommission Geleisebau bei Inkraftsetzen zuzustellen. Verletzt diese Lösung gesamtarbeitsvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann die Paritätische Berufskommission begründet Einsprache erheben.

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2000 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach den Artikeln 1 und 2 der Zusatzvereinbarung 2000 anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2002.

28. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11272